

Einmalige Veröffentlichung vom 20. Februar 2025

Daneo Partners Umbrella

Ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Artikel 71 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Die Solutions & Funds SA, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Zürich, als Fondsleitung, beabsichtigt mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») die nachfolgend beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des oben genannten Umbrella-Fonds vorzunehmen.

I. Änderung im Teil I – Prospekt

1.19 Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

4.4 Unabhängigkeit Schätzungsexperten

(...)

<u>Die Unabhängigkeit der Plausibilisierung durch Wüest Partner ist auch bei kongruenter Datenbasis</u> <u>nicht gefährdet. Dies vor allem auch unter dem Hintergrund, dass die Bewertung und somit auch die</u> Plausibilisierung auf der subjektiven Einschätzung zahlreicher Faktoren beruht.



Anhang 1: Daneo Partners Umbrella – Daneo Swiss Residential Property Debt Fund

4.2 Rücknahmen

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr CET <u>fünf Bankwerktage vor</u> an dem durch die jeweilige Kündigungsfrist bestimmten Bankwerktag (Auftragstag) vor dem letzten Bankwerktag eines Rechnungsjahres bei der Depotbank vorliegen, werden am letzten Bankwerktag (Bewertungstag) des betreffenden Rechnungsjahres auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des vorletzten Bankwerktages des Rechnungsjahres berechnet.

II. Änderung im Teil II – Fondsvertrag:

§6 Anteile und Anteilsklassen

(...)

4. Zurzeit folgende Anteilsklassen: «DS», «DI», «DP»

(...)

b. DI: Anteile der Anteilsklasse "DI" (Institutional) mit Referenzwährung Schweizer Franken sind ausschüttend und sind nur zugänglich für Anleger, die qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 sind. <u>Der Mindestanlagebetrag für die Anleger im Teilvermögen beträgt</u> CHF 2.5 Mio. <u>Wenn zwischen dem Anleger und IFS ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag besteht, findet der Mindestzeichnungsbetrag keine Anwendung.</u> Für Folgezeichnungen desselben Anlegers ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgeschrieben.

(...)

c. DP: Anteile der Anteilsklasse "DP" mit Referenzwährung Schweizer Franken sind ausschüttend und sind nur zugänglich für Anleger, die qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 sind. <u>Der Mindestanlagebetrag für die Anleger im Teilvermögen beträgt CHF 100'000. Wenn zwischen dem Anleger und IFS ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag besteht, findet der <u>Mindestzeichnungsbetrag keine Anwendung.</u> Für Folgezeichnungen desselben Anlegers ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgeschrieben. Rücknahmen können angewendet auf das Rechnungsjahr jährlich getätigt werden.</u>



§7 Einhaltung der Anlagepolitik

(...)

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§8 Anlagepolitik

(...)

3. <u>Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden in den Anhängen des Prospekts offengelegt.</u>

§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen

(...)

- 4. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a. Kosten <u>im Zusammenhang mit dem</u> An- und Verkauf von Anlagen <u>einschliesslich Absicherungsgeschäften</u>, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, <u>Abrechnungs- und Abwicklungskosten</u>, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion, oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen;
- c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d. Honorare der Pr
 üfgesellschaft f
 ür die Pr
 üfung sowie f
 ür Bescheinigungen im Rahmen von Gr
 ündung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der Teilverm
 ögen;



- e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
- f. Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g. Kosten für den Druck und Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Anlagefonds;

(...)

- 1. <u>Kosten für die Registrierrung odoer Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Indenfier) bei in-und ausländischen Registrierungsstellen;</u>
- m. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Anlagefonds;
- n. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, sowie sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- o. Kosten und Gebühren für die Nutzung und Ueberprüfung unabhängiger Label.
- 5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a <u>(mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen)</u> werden direkt dem Einstandsbzw. Verkaufswert zugeschlagen.

§20 Weiter Vergütungen und Nebenkosten

Für die Bemühungen bei der Akquisition, der Due Diligence, den Verhandlungen und für den Abschluss/Origination von nachrangigen Darlehen sowie der Abtretung/Veräusserung derselben an Dritte kann durch die damit betraute Partei (Arranger) eine Gebühr von maximal 3.00% des gesprochenen Darlehensbetrages erhoben werden (Arrangement Fee). Die Gebühr wird weder dem Vermögen der Teilvermögen, noch dem Anleger belastet, sondern direkt vom Darlehensnehmer erhoben.

Die «Arrangement Fee» wird nach Abzug der an allfällige Zuführer (Kreditvermittler o.ä.) zu entrichtende Anteile, wie folgt <u>zwischen Arranger und Originator aufgeteilt</u> (Fee-Split): 75% steht dem Arranger zu, 25% wird dem <u>Teilvermögen</u> (Originator) gutgeschrieben.



§27 Statuswechsel zu einem L-QIF

- 1. <u>Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA den Anlagefonds in einen L-QIF überführen (Statuswechsel), sofern die folgenden Voraussetzungen eingehalten sind:</u>
 - a) <u>der Anlagefonds steht ausschliesslich qualifizierten Anlegern offen;</u>
 - b) weder dem Anlagefonds noch den Anlegern erwachsen aus dem Statuswechsel Kosten;
 - c) <u>im Anlagefonds verbleiben ausschliesslich Anleger, die dem Statuswechsel ausdrücklich zugestimmt haben.</u>
- 2. <u>Die Fondsleitung muss den Beschluss zu einem Statuswechsel zu einem L-QIF der FINMA unverzüglich mitteilen. Der Beschluss zum Statuswechsel ist im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Publikation muss insbesondere folgende Informationen enthalten:</u>
 - a) <u>einen Hinweis auf die Auswirkungen des Statuswechsels auf den Genehmigungs- oder</u> <u>Bewilligungsstatus des Anlagefonds, insbesondere auf die Entlassung des Anlagefonds aus</u> <u>der Aufsicht der FINMA;</u>
 - b) <u>den Hinweis, dass die Anlegerinnen und Anleger innert 30 Tagen nach der Publikation</u> wählen können, ob sie:
 - 1. Im Anlagefonds verbleiben, falls sie dem Statuswechsel ausdrücklich zustimmen, oder
 - 2. Ihre Anteile unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Rückgabefristen und -termine zurückgeben, falls sie ihre Anteile kündigen;
 - c) <u>den Hinweis, dass diejenigen Anlegerinnen und Anleger, die ihr Wahlrecht nach</u> <u>Buchstabe b nicht wahrnehmen, den Anlegerinnen und Anlegern gleichgestellt werden,</u> die ihre Anteile am 30. Tag nach der Publikation kündigen.



III. Recht der Anlegerinnen und Anleger:

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie gegen die vorstehenden Änderungen auf der Gundlage von Art. 27 KAG in Verbindung mit Art. 41 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) innert 30 Tagen ab dem Datum dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarkaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben können. Den Anlegern steht zudem das Recht zu die Barauszahlung ihrer Anteile unter Einhaltung der vertraglichen oder reglementarischen Fristen zu verlangen.

Bei der Genehmigung von Änderungen des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen im Sinne von Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV und stellt fest, ob diese gestzeskonform sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und der Jahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung Solutions & Funds AG, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Zürich, bezogen werden.

Zürich, 20. Februar 2025

Fondsleitung: Solutions & Funds SA, Zweigniederlassung Zürich

Depotbank: Zürcher Kantonalbank, Zürich